

Gender Hinweis:

Die personenbezogene Schreibweise nur in männlicher Form wurde dem Gesetzestext entsprechend übernommen, bezieht sich jedoch jedenfalls auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Übersicht

Die Übersicht ist eine informative Kurzfassung der Bedingungen und ist daher kein Vertragsbestandteil.

Versichert sind

die in der Polizze angeführte Sachen.

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von (auch nicht als unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses)

- Kriegseignissen und inneren Unruhen
- Erdbeben
- Kernenergie
- Holzfäule
- Hochwasser

Versicherte Gefahren

Austritt von Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren

Der Umfang der Versicherung für die einzelnen Gefahren ist in den Vertragsvereinbarungen dokumentiert.

Während der Laufzeit des Vertrages ist Folgendes zu beachten

- die rechtzeitige Bezahlung der Prämie
- die Bekanntgabe einer geänderten Adresse
- die Bekanntgabe einer Änderung der versicherten Sachen
- die Bekanntgabe einer Änderung der Werte der versicherten Sachen

Nach Eintritt eines Schadens

- ist nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen
- sind nach Möglichkeit Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten
- ist dieser unverzüglich dem Versicherer zu melden

Abschnitt A Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist der Versicherungswert?

Der Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sache.

Was ist der Neuwert?

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Was ist der Verkehrswert?

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

Was bedeutet "Erstes Risiko"?

Wird die Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" festgelegt, erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sache. Auf den Einwand einer Unterversicherung für auf "Erstes Risiko" versicherte Sachen wird verzichtet.

Was ist eine Unterversicherung?

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Was ist ein Schadenereignis?

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Abschnitt B: Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

1. Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und
2. Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS)

Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 1.1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen infolge Austritt von Leitungswasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, Wärmepumpen- oder Sonnenkollektoranlagen oder Etagenheizungen.
- 1.2. Die Versicherung von Wohngebäuden umfasst außerdem den Mietverlust nach Maßgabe des Artikels 1 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 2 Was gilt als Gefahrerhöhung?

Ergänzung zu Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):
Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere eine Sprinkleranlage.

Artikel 3 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

- 3.1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten, Holzfäule-, Vermorschungs- und Schwammschäden ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen,
 - b) mittelbare Schäden, zum Beispiel Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust gemäß Artikel 1, Pkt. 1.2.,
 - c) Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau,
 - d) Schäden an unter Erdniveau aufbewahrten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern,
 - e) Schäden an Rohren und Einrichtungen durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion,
 - f) Schäden durch eine bestimmungsgemäße Auslösung der Sprinkleranlage,
 - g) Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern.

3.2. Im Falle von

- a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- b) Erdbeben, Erdrutsch, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
- c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Artikel 4 Was ist versichert?

Die Versicherung umfasst die laut Polizze versicherte Sachen.

Artikel 5 Für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe gilt: Welche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten?

Ergänzung zu Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):

- 5.1. Die wasserführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
- 5.2. In länger als 72 Stunden nicht bewohnten beziehungsweise nicht benutzten Baulichkeiten sind die wasserführenden Anlagen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht. Das Gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen. Ausgenommen von der Absperrung sind
 - a) Heizungsanlagen, die durchgehend in Betrieb gehalten werden, und
 - b) notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen wie zum Beispiel Sprinkleranlagen und Wasseranschlüsse für die Feuerwehr.

Artikel 6 Wo gilt die Versicherung?

Siehe Artikel 3 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 7 Welche Obliegenheiten sind beim / nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Siehe Artikel 4 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 8 Was leistet der Versicherer?

Siehe Artikel 5 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 9 Welche Aufwendungen werden ersetzt?

Siehe Artikel 6 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 10 Wann wird die Leistung gekürzt?

Siehe Artikel 7 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 11 Was ist bei einem Sachverständigenverfahren zu beachten?

Siehe Artikel 8 der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS).

Artikel 12 Welches Rechtsverhältnis gibt es nach einem Schadenereignis?

12.1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenereignisses ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) herbeigeführt hat.

12.2. Abweichend von Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist vereinbart:

- a) Nach Eintritt des Schadenereignisses kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen. Im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
- b) Nach Eintritt des Schadenereignisses kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach

oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten. Die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.